

Evang. Kindergarten Klausen



Ev. Kindergarten Klausen

Hans-Böckler Straße 5, 42899 Remscheid Tel. 02191 51073 kiga-klausen@evangelisch-luettringhausen.de

Kindergartenordnung

Sehr geehrte Eltern,

Sie haben Ihr Kind in unserer Einrichtung angemeldet und wir heißen Sie herzlich willkommen.

Auftrag

Die Evangelische Kirchengemeinde Lüttringhausen als Träger versteht ihre Kindertageseinrichtung als einen im Evangelium von Jesus Christus begründeten Dienst an Kindern, Familien und an der Gesellschaft.

Durch eine umfassende und sozialpädagogisch geprägte Arbeit gibt die Tageseinrichtung für Kinder dem Kind Hilfen für seine persönliche Entwicklung im sozialen, geistigen und emotionalen Bereich entsprechend dem jeweils gültigen Kinderbildungsgesetz NRW(KiBiz).Die folgende Kindergartenordnung und unsere Konzeption sind Bestandteil unserer Arbeit.

Darüber hinaus streben wir eine Zertifizierung (Beta-Gütesiegel)an.

1. Aufnahme

In unserer Einrichtung werden Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Die Kriterien für die Aufnahme werden vom Erziehungsausschuss der Kirchengemeinde festgelegt. Über die Aufnahme für das beginnende Kindergartenjahr entscheidet die Kindergartenleitung und der/ die zuständige Pfarrer/in.

Bei der Aufnahme des Kindes ist gem. §10 KiBiz das Gesundheitsvorsorgeuntersuchungsheft und das Impfbuch zur Einsicht vorzulegen. Sollten nicht alle U-Untersuchungen vorliegen, muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

2. Eingewöhnung

Unsere Eingewöhnungsphase erfolgt nach dem Berliner Modell. Dieser Prozess dauert in der Regel mehrere Wochen, in denen die pädagogische Fachkraft zu dem Kind eine stabile und entwicklungsfördernde Beziehung aufbauen kann. In dieser Zeit entwickelt sich zwischen den Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Fachkräften eine gemeinsame und vertrauensvolle Basis für die zukünftige Erziehungs- und Bildungspartnerschaft.

3. Mahlzeiten

In unserer Tageseinrichtung bekommt das Kind ein ausgewogenes Frühstück und ein frisch zubereitetes Mittagessen. Die Teilnahme an der Verpflegung ist verbindlich.

4. Öffnungs- und Schließungszeiten

Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen (Schließzeiten), werden vom Träger nach Anhörung des Rates der Einrichtung festgelegt. Unsere Einrichtung ist von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

Innerhalb der Sommerferien ist unsere Einrichtung drei Wochen geschlossen, ebenso an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an gesetzlichen Feiertagen. Weitere Schließtage sind mindestens zwei Konzeptionstage und ein Mitarbeitendenausflug im Jahr.

Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung bzw. einzelne Gruppen vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert. Eine vorübergehende Schließung der Einrichtung aus besonderen Gründen unterbricht das Benutzerverhältnis zwischen Personensorgeberechtigten und Trä-

ger nicht und berechtigt die Personensorgeberechtigten nicht zur Kürzung der Benutzergebühren oder des Verpflegungsgeldes.

Für ein rechtzeitiges Bringen des Kindes in die Einrichtung und die pünktliche Abholung der Kinder ist unbedingt Sorge zu tragen.

5. Besuch der Einrichtung, Bring-und Abholzeiten

Im Interesse der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Tageseinrichtung regelmäßig besuchen. Die Bring-und Abholzeiten richten sich nach den Öffnungszeiten.

Bringzeit: 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr

Abholzeit: ab 14.30 Uhr bis 15.50 Uhr bei 45 Std. Buchung

Wir bitten Sie, das Kind pünktlich zu bringen und auch pünktlich abzuholen. Sollte das Kind am Besuch der Einrichtung gehindert sein, bitten wir Sie, das Kind zu entschuldigen.

Das Kind wird von den Personensorgeberechtigten oder von einer hierzu durch die Personensorgeberechtigten beauftragten volljährigen Person abgeholt. Bei der Aufnahme geben die Personensorgeberechtigten auf einem Vordruck eine Erklärung ab, aus der hervorgeht, wer das Kind abholen darf. Ältere Geschwister dürfen das Kind erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr abholen.

6. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung für Kinder beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung und endet mit der persönlichen Übergabe an die Personensorgeberechtigten.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

Im Sinne der Erziehung zur Selbständigkeit dürfen sich bis zu 5-Kinder pro Gruppe ohne direkte Aufsicht auf dem Außengelände der Einrichtung aufhalten. In den Differenzierungsräumen der Einrichtung können sich Kinder nach Einschätzung des pädagogischen Personals alleine aufhalten.

7. Haftung- und Versicherung

Die in den Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung des Landes NRW versichert.

- Auf dem direkten Weg zur Einrichtung sowie auf dem direkten Weg nach Hause.
- Während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung während der Öffnungszeit
- Bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Einrichtung ergeben, z.B. im Gebäude, auf dem Gelände, bei externen Unternehmungen und Festen.
- Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Einrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, einen Unfall in der Einrichtung, der erst zuhause bemerkt wird, unverzüglich zu melden, damit die Leitung der Einrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

Kleidungsstücke, Spielzeug und ähnliches sollten mit vollem Namen des Kindes gekennzeichnet sein. Verlust, Verwechslung, Beschädigung oder Beschmutzung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände sind durch die Kindertageseinrichtung nicht versichert. Wir empfehlen, keine Wertgegenstände mitzubringen. Es besteht Haftungsausschluss, d.h. die Kindertageseinrichtung kann nicht zur Kostenübernahme herangezogen werden.

8. Erkrankung, Infektionsschutzgesetz

Erkrankte Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, da es sich um eine Gemeinschaftseinrichtung handelt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf das Infektionsschutzgesetz. Eine Rückkehr des

Kindes nach einer Erkrankung ist nach Empfehlung des Robert-Koch-Institutes möglich, sobald das Kind im medizinischen Sinne gesund ist.

Wir empfehlen dringend, Ihr Kind erst nach der völligen Gesundung und einer Erholungsphase wieder in die Einrichtung zu bringen.

Die Wiederaufnahme bei Erbrechen oder fiebrigen Infekten kann frühestens nach **einem** symptomfreien Tag erfolgen. Nach einer Durchfallerkrankung darf das Kind erst nach **zwei** symptomfreien Tagen die Einrichtung wieder besuchen.

Tritt eine Erkrankung oder der Verdacht einer Erkrankung in der Einrichtung auf, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich vom pädagogischen Personal benachrichtigt. Nach einer ansteckenden Erkrankung ist die Leitung berechtigt, sich eine ärztliche Bescheinigung vorlegen zu lassen, aus der hervorgeht, dass das Kind wieder gesund ist.

Jede Erkrankung, insbesondere eine ansteckende Erkrankung, muss der Einrichtung mitgeteilt werden. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder krankheitsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, dürfen die Einrichtung nur mit ausdrücklicher Zustimmung besuchen. Die ärztliche Bescheinigung ist in schriftlicher Form vorzuweisen.

9. Medikamentengabe

Grundsätzlich übernehmen die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung keine Medikamentengabe. Sollte eine Medikation im Rahmen einer Erkrankung notwendig sein, kann unter Umständen die Möglichkeit einer Einzelfallentscheidung in Betracht gezogen werden, um dem Kind eine Teilhabe in der Kindertageseinrichtung zu ermöglichen. Hierzu bedarf es einer ärztlichen Verordnung und einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arzt, Eltern und Leitung/ Gruppenleitung der Einrichtung, wie die Medikamente zu verabreichen sind.

10. Gesundheitsvorsorge

Im Rahmen der Gesundheitsvorsorge besucht uns regelmäßig der Zahnärztliche Dienst des Gesundheitsamtes. Soll Ihr Kind an dieser Untersuchung nicht teilnehmen, teilen Sie dies bitte schriftlich der Einrichtung mit.

11. Umgang mit sozialen Medien und Fotos

Fotoaufnahmen zur Dokumentation des Kitalebens (in der Einrichtung, auf dem Außengelände, bei Ausflügen und Festen), dem Portfolio des Kindes sowie für die Öffentlichkeitsarbeit sind regelmäßiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Aufnahmen für die Veröffentlichung im Internet (z.B. Homepage der Kirchengemeinde) bedürfen der Einwilligung der Personensorgeberechtigten. Eine Einverständniserklärung wird mit dem Aufnahmevertrag eingeholt.

12. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Es ist Aufgabe des Trägers gemäß Schutzauftrag nach § SGB VIII 8a Abs.4 bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines in der Einrichtung betreuten Kindes, die Gefährdungsgrundlage in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften zu erörtern und gegebenenfalls Hilfsmaßnahmen anzubieten. Dies geschieht grundsätzlich in Zusammenarbeit mit den betroffenen Personensorgeberechtigten. In besonderen Fällen wird das Jugendamt sofort eingeschaltet.

13. Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

Der Auftrag unserer Kindertageseinrichtung kann nur durch eine enge Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Personensorgeberechtigten erfüllt werden. Deshalb werden Sie gebeten an den Elternveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen und von der Möglichkeit des persönlichen Gesprächs nach Vereinbarung, insbesondere der Entwicklungsgespräche, Gebrauch zu machen.

Änderungen zur Person (Wohnsitzwechsel, Veränderung der Familiensituation, Krankenversicherung, **Telefon** etc.) sind der Einrichtung umgehend mitzuteilen. Es liegt in Ihrer Verantwortung für die angemessene Ausstattung (Wechselwäsche, Hausschuhe, Turnkleidung, jahreszeitliche Matschkleidung und Gummistiefel) Ihres Kindes zu sorgen.

14. Mitarbeit von Ehrenamtlichen

Personensorgeberechtigte oder andere Personen, die in unserer Einrichtung regelmäßig ehrenamtliche Tätigkeiten mit Kindern ausführen, müssen ein Führungszeugnis vorlegen.

15. Gremien der Einrichtung

Personensorgeberechtigte können in der Elternversammlung, dem Elternbeirat und dem Rat der Tageseinrichtung mitwirken.

Die Elternversammlung umfasst alle Personensorgeberechtigten. Aus der Elternversammlung wird der Elternbeirat gewählt. Er vertritt die Interessen der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Über personelle Veränderungen der Einrichtung ist er regelmäßig vom Träger durch die Leitung zu informieren.

Der Rat der Tageseinrichtung besteht aus der Leitung, der stellvertretenden Leitung, dem Elternbeirat und den Trägervertretern.

Die Kindertageseinrichtung arbeitet mit den anderen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde und des Stadtteils sowie den Grundschulen in verschiedenen Gremien zusammen.

16. Lebensmittelhygiene

Aufgrund der Lebensmittelhygieneverordnung dürfen zu Festen keine leicht verderblichen Speisen wie z.B. Creme- und Sahnetorten, Salate mit Mayonnaise mitgebracht werden. Wir verweisen hierzu auf das beigegefügte Merkblatt.

Ich/ Wir haben die Kindergartenordnung gelesen und erklären uns mit dieser einverstanden.

Ort/ Datum

Ort/ Datum

Unterschrift Leitung

Unterschriften der Personensorgeberechtigten